

19.12.01**Antrag
des Landes Rheinland-Pfalz**

Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes

Punkt 6 a der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

„Die Bundesregierung wird gebeten, auf die Kommission einzuwirken, die überfälligen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 13 Abs. 4 gemäß Artikel 13 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 kurzfristig zu erlassen.

Begründung:

Nach Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sind die Eigentümer für den Verlust von Tieren oder von tierischen Erzeugnissen, die gemäß Artikel 12 Abs. 2 und Artikel 13 Abs. 1 Buchstaben a) und c) getötet bzw. beseitigt wurden, unverzüglich zu entschädigen.

Die Durchführungsbestimmungen nach Artikel 13 Abs. 6 der v.g. EG-Verordnung sind noch nicht erlassen.

Auf Entschädigungen für Tierverluste auf Grund unmittelbar geltender Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft können bis zum In-Kraft-Treten der Durchführungsvorschriften die §§ 66 bis 72 b des Tierseuchengesetzes auch nicht vorübergehend Anwendung finden. Daher sind derzeit in Abhängigkeit von den Landestierseuchengesetzen die jeweils für die Anordnung der Maßnahmen nach der v.g. EG-Verordnung zuständigen Behörden unmittelbar zu den Entschädigungszahlungen verpflichtet. Dabei existiert weder eine finanzielle Obergrenze für die ermittelte Entschädigungssumme (wertvolle Zucht- und Sporttiere) noch eine Regelung, dass im Fall schwerwiegender Verstöße gegen geltendes Tierseuchenrecht im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall die Entschädigung versagt werden kann. Insoweit bedarf es dringend des Erlasses der EG-einheitlichen Durchführungsbestimmungen.“

Ausgeliefert am 19. DEZ. 2001